



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Dezember 2016
Folge 24/2016

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Bebauungspläne.....	4 – 6
Kanalbenützungsgebühr 2017	6
Impressum.....	6
Haushaltssatzung 2017	7 – 10
Ausgleichsabgabenverordnung 2017	11
Abfallwirtschaftsgebühr 2017	11, 12
Friedhofsgebührenordnung 2017	12 – 15
Friedhofsentgelte 2017	15
Volksbegehren „Gegen TTIP/CETA“ Ausstellung von Stimmkarten	15
Gehalt der Magistratsbediensteten, Beamtinnen und Beamten; Verordnung	16 – 20

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/62625/2015/039

Salzburg, 15. Dezember 2016

Betrifft:

141. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lindhofstraße-SALK (Ronald McDonald Kinderhilfe) und 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 4/G2", KG Salzburg Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 141. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 140. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2016, Seite 2]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 37 sowie die 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 4/G2" entsprechend der planlichen Darstellung ON 38 („Maxglan-Leopoldskron 4/G2/N1“), im Bereich der Lindhofstraße-SALK (Ronald McDonald Kinderhilfe), beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 20.9.2016, Zahl: 21003-T101/110/4-2016, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/28450/2015/056

Salzburg, 15. Dezember 2016

Betrifft:

142. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) einschließlich der 3. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Kendlerstraße; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 142. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 140. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2016, Seite 2]) für ein Gebiet im Bereich der Teilflächen der Grundstücke 1021/1 und 685, KG Maxglan, Liegenschaften an der Kendlerstraße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 42 sowie die Änderung und Erweiterung der Bebauungspläne der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1“ und „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1/N1“ hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1/N2“ im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 685, 1021/1, 1022/1 sowie 1022/2, alle KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 43 beschlossen.“

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 15.11.2016, Zahl T 21003-T101/111/14-2016 die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/22301/2016/056

Salzburg, 15. Dezember 2016

Betrifft:

**143. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) einschließlich der vierten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 2/G1“ im Bereich Albert-Birkle-Straße und Glaserstraße;
Kundmachung der Beschlüsse**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 9/2016, die 143. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 140. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 20/2016, Seite 2]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 48 einschließlich der vierten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 2/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 47 („Glaserstraße 2/G1/N4“) im Bereich Albert-Birkle-Straße und Glaserstraße, Gst. 745/1, 770/2, 902 (Teilfl.) und 1051/2, KG Aigen I, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 20.9.2016, Zahl 21003-T101/107/10-2016 die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/57924/2016/015

Salzburg, 19. Dezember 2016

Betrifft:

**TAÄ Stadtwerk West - Freiraum; Änderung des Flächenwidmungsplanes für ein Gebiet im Bereich Strubergasse/Roseggerstraße;
Kundmachung des Beschlusses**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 144. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 140. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2016, Seite 2]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 für ein Gebiet im Bereich Strubergasse/Roseggerstraße beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 24.10.2016, Zahl 21003-T101/112/4-216, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-12 Uhr
Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/59706/2016/009

Salzburg, 13. Dezember 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 16/G1/N1", Schule Anna-hof; Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe "MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 16/G1"; Kundmachung zur öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 16/G1/N1“ für den Bereich „Guggenmoosstraße 44“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.1.2017 bis einschließlich 27.1.2017, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/41226/2016/011

Salzburg, 13. Dezember 2016

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal 33/G1/NE1" - 1. Änderung des Bebauungsplanes "Morzg-Nonntal 33/G1; Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 33/G1/NE1“ im Bereich Morzger Str. 61, Gst. 593/3, KG Morzg, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 33/G1 Morzgerstrasse“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)
Tel. 8072-3230

AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20
Tel. 8072-4540

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/27952/2016/015

Salzburg, 14. Dezember 2016

Betrifft:

Bebauungspläne der Aufbaustufe „Wohnbebauung General-Keyes-Straße 1/A2“ und „Wohnbebauung General-Keyes-Straße 2/A2“- Neuaufstellung; Beschluss der Bebauungspläne im Bereich General-Keyes-Straße

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung der Bebauungspläne der Aufbaustufe „Wohnbebauung General-Keyes-Straße 1/A2“ und „Wohnbebauung General-Keyes-Straße 2/A2“ im Bereich General-Keyes-Straße, Gst. 6/9, 6/13, 6/15 u.a. alle KG Maxglan und Gst. 2404/4, 2404/9, 2404/14 u.a. alle KG Lieferung II, entsprechend den planlichen Darstellungen ON 9 und 10 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/52590/2016/009

Salzburg, 15. Dezember 2016

Betrifft:

Gst. 19/1

Bebauungsplan der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 39/G1/N2" - 2. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 39/G1"; Beschluss im Bereich Leopoldskronstraße 35

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 39/G1“ im Bereich

Leopoldskronstraße 35, Gst. 19/1, KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 („Maxglan-Leopoldskron 39/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/52632/2016/13

Salzburg, 15. Dezember 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 2/G2/N1“, 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung); Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Firmianstraße, Schiffhofweg, Moosstraße, KG Leopoldskron

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 2/G2“ im Bereich Firmianstraße, Schiffhofweg, Moosstraße, KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 („Leopoldskron-Gneis 2/G2/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
 Mo-Fr 7.30-12, Mo-Do 13-16 Uhr
 Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/44823/2016/010

Salzburg, 14. Dezember 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe Lehen - Süd 5/G2 - Änderung (Neuerlassung) der Bebauungspläne der Grundstufe "Lehen - Süd 5/G1" und "Lehen - Süd 5/G1/N1"; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Änderung (Neuerlassung) der Bebauungspläne der Grundstufe „Lehen - Süd 5/G1“ und „Lehen - Süd 5/G1/N1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 („Lehen-Süd 5/G2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 67, Folge 24/2016

30. Dezember 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20201/2016/569

Salzburg, 5. Dezember 2016

Betrifft:

**Kanalbenutzungsgebühr 2017;
Neufestsetzung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2016 beschlossen: Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. 12. 2014, Amtsblatt Nr. 1/2015) wird wie folgt abgeändert: § 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2017 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Friedhofsverwaltung

Gneiser Straße 8

Tel. 82 03 45

Mo 8 – 12, 14 – 16.30 Uhr

Di bis Do 8 – 12, 14 – 16 Uhr

Fr 8 – 12 Uhr

friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell

Tel. 8072-3563

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/00/69435/2015/118

Salzburg, 15. Dezember 2016

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14. Dezember 2016

Haushaltssatzung 2017

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2017 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	493,654.700
Ausgaben	493,654.700
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	85,046.000
Ausgaben	85,046.000

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2017 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	18,013.800
Ausgaben	18,013.800

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2017 wird mit einer Gesamtsumme

von 2.966 Planstellen,

im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2017 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt (Basis bildet die Veränderung des VPI 2005 von September 2009 (107,8) zu September 2016 (122,7) gemäß § 3 der Hundesteuerordnung):

Für den ersten Hund € 63,00, für den zweiten Hund € 87,00 und für jeden weiteren Hund € 115,00.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Rücklagenentnahme in Höhe von 2,0 Mio. € und der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hiervon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2017 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2016 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2017.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von 2,0 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 4 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei Ausgabenverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61 (ausgenommen Post 61111), 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“, 21400 „Polytechnische Schulen“ und 24000 „Städtische Kindergärten und Horte“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;

- ff) 631;
 - gg) 451, 600, 601, 602, 603;
 - hh) 670;
 - ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
 - jj) 7006, 7556, 7756;
 - kk) 710 und 711;
 - ll) 640 und 642 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
- aa) 2.61100.8171, 2.61200.8171, 2.61200.8172 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
 - bb) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.620000, 1.81400.7280, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110,
 - cc) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ des außerordentlichen Haushaltes;
- g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis

zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 4/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Ausgabenverfügung oder Einnahmenverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 4 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 4 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

- (1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,
- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
 - b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder –pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder
 - c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtssenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für Ausgaben- oder Einnahmenverfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur, Bildung und Wissen
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Finanzen
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauwesen
07	-	Abt. 7 – Betriebe
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburg Museum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben oder Einnahmen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben oder Einnahmen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Standesamt

Schloss Mirabell

Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13Uhr

Tel. 8072-203510, Fax: 8072-2060

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/03/35734/2016/008

Salzburg, 14. Dezember 2016

Betrifft:
Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze
Ausgleichsabgabenverordnung 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze (Ausgleichsabgabenverordnung 2017)

Abgabenausschreibung
 § 1

Die Stadt Salzburg erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016 eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abgabegenstand
 § 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs. 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, vorgeschrieben. Bei der Änderung von baulichen Anlagen oder ihres Verwendungszwecks wird die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben, die nicht geschaffen werden.

Höhe der Abgabe
 § 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit € 20.000,- festgesetzt.

Abgabepflichtige
 § 4

Abgabepflichtiger ist der Inhaber der Baubewilligung (Bauherr oder die Bauherrin) bzw. des Bescheides über die Kenntnisnahme der Bauanzeige.

Vorschreibung und Fälligkeit
 § 5

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige mittels Bescheid vorzuschreiben, wobei die maßgebende Anzahl fehlender Stellplätze dem Bescheid zugrunde zu legen ist.

Die Ausgleichsabgabe ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

Inkrafttreten
 § 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschreibung der Ausgleichsabgabe 1998, Beschluss des Gemeinderates vom 8.7.1998, Amtsblatt Folge 14/1998, Seite 12 i.d.F. Amtsblatt Nr. 15/2001, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20201/2016/596

Salzburg, 14. Dezember 2016

Betrifft:
Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossenen Abfuhrordnung 2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2015, lautet wie folgt:

„ANLAGE B
 (zu § 20 Abfuhrordnung 2010)
 Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
 für das Kalenderjahr 2017

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden gemäß der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 iVm § 6 Abfuhrordnung 2010 festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l | 2,78 € |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l | 4,18 € |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 180 l | 6,27 € |
| 4. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l | 8,31 € |

5. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l	12,45
6. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 500 l	16,28
7. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l	25,03
8. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l	35,77

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,71 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,46 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) und mit 26,05 € pro Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 500 l (§ 6 Abs. 1 lit. e) festgesetzt.

Gemäß § 20 Abs. 3 Abfuhrordnung 2010 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

MeldeService

Schloss Mirabell
Tel. 8072-3530

BeauftragtenCenter

Behindertenbeauftragte, Frauenbüro,
Integrationsbüro, Jugendbeauftragter,
BewohnerService-Koordination
Schloss Mirabell
Tel. 8072-2046

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/64891/2016/001

Salzburg, 9. November 2016

Betrifft: **Friedhofsgebührenordnung 2017**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2016 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

Friedhofsgebührenordnung 2017

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals

Werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

ABSCHNITT A

für Erdgräber (einfache Gräber)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 615,00
b) II. Ordnung	€ 395,90
c) III. Ordnung	€ 309,40
TP 2 Wandgräber	€ 837,40
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 837,40
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 75,30
TP 4 Mustergräber	€ 967,40

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€ 3.722,10
TP 7 Wandgrüfte	€ 2.921,90
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld:	
a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ²	€ 2.266,10
b) für jeden weitere angefangenen m ²	€ 75,30
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 1.824,70

Abschnitt DBeistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 10 Arkadengrüfte	€ 10.826,00
TP 11 Wandgrüfte	€ 5.512,60
TP 12 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
a) klein (bis 6m ³)	€ 3.028,90
b) groß (mehr als 6m ³)	€ 3.679,60
TP 13 Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.028,90
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 323,80

Abschnitt E

für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 309,40
TP 16 II. Ordnung	€ 238,40
TP 17 III. Ordnung	€ 147,00
TP 18 Urnenwandgrab	€ 394,60
TP 19 Arkadurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.090,70
TP 20 Arkadurnengrab für vier Urnen	€ 2.575,60
TP 21 Reihenurnengrab für zwei Urnen	€ 1.545,40

Abschnitt F

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 22 Urnennische	
a) für zwei Urnen	€ 1.013,00
b) für vier Urnen	€ 1.316,90
TP 23 Urnensäulen für 5 Urnen	€ 599,50

2. Beisetzungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Familiengräbern	€ 622,90
b) gemauerten Grabstellen	€ 343,90
c) Freigräbern	€ 110,20
Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	
TP 25 Für die Urnenbeisetzung einer Urne	€ 76,70
Anmerkung: Für die Urnen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	
TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage	€ 591,90

3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 153,40
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 76,70
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 76,70
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 153,40
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 240,90
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 250,70

TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A

Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 14,00
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 226,60

Abschnitt B

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 15,10
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 92,60

Abschnitt C

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2017</u>
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€ 41,60
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 82,90

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigen-

tum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührensschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Fried-

hofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2017 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 16. Dezember 2015 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2015, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2016 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2017 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/64891/2016/001

Salzburg, 9. November 2016

Betrifft:
Friedhofsentgelte

Friedhofsentgelte 2017

	Betrag 2017
Urnenversand	€ 55,00
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€ 18,90
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 36,70
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 28,40
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 29,00

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/59630/2016/008

Salzburg, 19. Dezember 2016

Betrifft:
Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“
von 23. bis 30. Jänner 2017
Information über die Ausstellung von Stimmkarten

In der Stadt Salzburg werden Stimmkarten für das Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“ von 21.12.2016 bis 20.1.2017 im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg, Kieselgebäude, 4. Stock, Zimmer 457 und im Schloss Mirabell, Bürgerservice während der Amtsstunden, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr und am Freitag von 7.30 bis 13 Uhr ausgestellt.

Ab 23.1.2017 bis einschließlich 28.1.2017 werden Stimmkarten in den jeweiligen zuständigen Eintragungslokalen während der unten angeführten Eintragungszeiten ausgestellt:

Montag,	23.1.2017 von 8 bis 20 Uhr,
Dienstag,	24.1.2017 von 8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	25.1.2017 von 8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	26.1.2017 von 8 bis 20 Uhr,
Freitag,	27.1.2017 von 8 bis 16 Uhr,
Samstag,	28.1.2017 von 8 bis 12 Uhr.

Die Ausstellung der Stimmkarten kann beginnend mit dem Tag der Ausschreibung des Volksbegehrens, schriftlich bis zum 4. Tag (26.1.2017) oder mündlich/persönlich bis zum 2. Tag (28.1.2017) vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes beantragt werden. Eine telefonische Beantragung einer Stimmkarte ist nicht zulässig.

Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in jeder anderen Gemeinde im Bundesgebiet ausüben. Ein Identitätsnachweis ist dabei vorzulegen. Die Beantragung einer Stimmkarte durch eine andere Person ist, auch wenn diese bevollmächtigt ist, unzulässig.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG Magistrat

Wahlamt
Hotline
8072-3530

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/02/28310/2016/029

Salzburg, 15. Dezember 2016

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 15.12.2016, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden.

Auf Grund des § 160 des Magistrats-Bedienstetengesetz -MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2017

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1 § 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.471,1	1.530,4	-	-
2	1.497,9	1.565,9	-	-
3	1.524,5	1.601,7	-	-
4	1.551,5	1.637,5	-	-
5	1.578,2	1.673,2	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.604,5	1.708,7	1.708,7	-
2	1.631,6	1.744,1	1.752,9	-
3	1.658,0	1.779,7	1.797,7	-
4	1.684,8	1.815,3	1.841,9	-
III. Dienstklasse				
1	1.711,4	1.850,9	1.886,7	2.116,4
2	1.738,3	1.886,7	1.934,1	-
3	1.764,9	1.924,8	1.983,5	-
4	1.791,5	-	-	-
5	1.818,1	-	-	-
6	1.845,3	-	-	-
7	1.871,9	-	-	-
8	1.946,3	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.530,4	1.501,0	1.471,1
2	1.565,9	1.530,4	1.497,9
3	1.601,7	1.560,3	1.524,5
4	1.637,5	1.589,9	1.551,5
5	1.673,2	1.619,7	1.578,2
6	1.708,7	1.649,5	1.604,5
7	1.744,1	1.678,8	1.631,6
8	1.779,7	1.708,7	1.658,0
9	1.815,3	1.738,3	1.684,8
10	1.850,9	1.767,9	1.711,4
11	1.886,7	1.797,7	1.738,3
12	1.924,8	1.827,1	1.764,9
13	1.963,6	1.857,2	1.791,5
14	2.004,4	1.886,7	1.818,1
15	-	1.918,4	1.845,3
16	-	1.950,7	1.871,9
17	-	2.014,4	1.946,3
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.961,6	3.560,6	4.738,3	6.667,2
2	-	2.539,2	3.044,4	3.670,3	4.978,4	7.029,1
3	2.026,4	2.624,1	3.126,6	3.779,2	5.218,1	7.391,3
4	2.110,8	2.708,4	3.235,1	4.019,0	5.580,4	7.753,7
5	2.196,5	2.793,3	3.343,6	4.259,0	5.942,4	8.116,2
6	2.282,0	2.878,3	3.452,0	4.499,0	6.304,6	8.477,8
7	2.367,7	2.961,6	3.560,6	4.738,3	6.667,2	-
8	2.453,8	3.044,4	3.670,3	4.978,4	7.029,1	-
9	2.539,2	3.126,6	3.779,2	5.218,1	7.391,3**	-
10	-	3.235,1*	-	-	7.753,7**	-
11	-	-	-	-	8.116,2**	-
12	-	-	-	-	8.477,8**	-

Gehalt der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas 1
§ 2

- (1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.486,2	1.546,1	-	-
2	1.513,3	1.582,3	-	-
3	1.540,3	1.618,3	-	-
4	1.567,4	1.654,4	-	-
5	1.594,3	1.690,8	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.600,3	1.704,4	1.704,4	-
2	1.627,3	1.739,7	1.748,7	-
3	1.653,9	1.775,5	1.793,2	-
4	1.680,9	1.811,0	1.837,9	-
III. Dienstklasse				
1	1.729,5	1.870,8	1.907,1	2.140,8
2	1.756,7	1.907,1	1.955,2	-
3	1.783,7	1.945,5	2.005,5	-
4	1.810,6	-	-	-
5	1.837,5	-	-	-
6	1.864,7	-	-	-
7	1.891,8	-	-	-
8	1.967,3	-	-	-

- (2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.553,1	1.523,1	1.492,9	1.462,5	1.432,4
2	1.589,4	1.553,1	1.520,2	1.483,7	1.449,2
3	1.625,8	1.583,5	1.547,4	1.505,1	1.465,9
4	1.662,3	1.613,9	1.574,5	1.526,2	1.482,4
5	1.698,2	1.644,2	1.601,8	1.547,4	1.498,8
6	1.734,9	1.674,4	1.628,6	1.568,3	1.515,5
7	1.770,7	1.704,2	1.656,1	1.589,5	1.532,2
8	1.807,1	1.734,9	1.683,0	1.610,9	1.548,9
9	1.843,1	1.764,8	1.710,3	1.631,9	1.565,3
10	1.879,4	1.794,9	1.737,3	1.652,9	1.582,1
11	1.916,0	1.825,2	1.764,8	1.674,4	1.598,6
12	1.954,9	1.855,3	1.792,0	1.695,4	1.615,5
13	1.994,7	1.885,6	1.819,1	1.716,4	1.631,9

14	2.036,2	1.916,0	1.846,5	1.737,3	1.648,7
15	-	1.948,3	1.873,6	1.758,8	1.665,1
16	-	1.981,2	1.900,7	1.779,8	1.681,9
17	-	2.046,5	1.976,6	1.801,0	1.698,2
18	-	-	-	1.822,4	1.715,1

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.995,7	3.602,8	4.779,6	6.692,9
2	-	2.568,3	3.079,4	3.713,7	5.017,8	7.052,6
3	2.048,8	2.654,8	3.163,0	3.824,2	5.255,8	7.411,2
4	2.135,3	2.740,2	3.273,0	4.065,9	5.615,2	7.771,0
5	2.221,6	2.825,9	3.382,9	4.303,9	5.974,2	8.130,5
6	2.308,4	2.911,5	3.492,8	4.542,4	6.333,2	8.489,2
7	2.395,0	2.995,7	3.602,8	4.779,6	6.692,9	-
8	2.482,4	3.079,4	3.713,7	5.017,8	7.052,6	-
9	2.568,3	3.163,0	3.824,2	5.255,8	-	-
10*	-	3.183,9	-	-	-	-

**Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2
§ 3**

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.360,2
2	2.380,8
3	2.401,2
4	2.421,8
5	2.442,3
6	2.462,8
7	2.493,6
8	2.524,4
9	2.575,7
10	2.657,8
11	2.760,4
12	2.904,1
13	3.037,5
14	3.160,6
15	3.294,0
16	3.417,1
17	3.540,3
18	3.663,4
19	3.776,3

Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1
§ 4

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2017:

Dienstklasse	Euro
I bis V	165,4
VI bis IX	210,1

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2017:

1. für Bedienstete der Sanitätshilfsdienste	56,9 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	149,5 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklasse I und II	149,5 €
b) ab der Dienstklasse III	179,5 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2017:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	223,2 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	287,2 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	350,8 €

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2
§ 5

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro:

1	Gruppe	82,1 €
2	Gruppen	112,9 €
3	Gruppen	143,6 €
4	Gruppen	184,7 €
5	Gruppen	205,2 €
6	Gruppen	236,0 €
7	Gruppen	266,8 €
8	Gruppen	297,6 €
9	Gruppen	328,4 €
ab 10	Gruppen	359,2 €

Kinderzulage
§ 6

Die Höhe der Kinderzulage gemäß § 158 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2017 in Euro 15,33.

In- und Außerkrafttreten
§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12. 2015, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden, Amtsblatt Nr 24/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg